

# Preise und Tarife

(Taxordnung: gültig ab 01.01.2024)

## 1. Pensionspreise

### Grundsatz

Der Pensionspreis wird vom Vereinsvorstand der Altershilfe Sunnuschi festgelegt und in Kraft gesetzt. Die Grundtaxe kann jeweils der Teuerung angepasst werden.

Ausserordentliche Tarifierhöhungen werden vom Vereinsvorstand festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

### Grundpreis

Der Pensionspreis beträgt pro Tag im Einzelzimmer **Fr. 135.00**. Dieser Ansatz wird unabhängig von Einkommen und Vermögen für alle Bewohner des Pflegeheims erhoben.

### Kaution

Um die Erfüllung der Pflichten des Heims zu garantieren, kann ein Mindestbetrag beim Eintritt von Fr. 5000.00 als Vorauszahlung eingefordert werden. Dieser Betrag ist nicht verzinst und wird von der letzten Rechnung abgezogen, ein allfälliger Saldo wird erstattet.

### Pensionspreis bei Abwesenheit

Bei einer Abwesenheit wird eine Reduktion von **Fr. 20.00** pro Tag gewährt, sofern das Heim mindestens 3 Kalendertage im Voraus über die Abwesenheit informiert worden ist. Einzelne Mahlzeiten werden nicht vergütet. Bei einem Spitalaufenthalt wird die Reduktion vom ersten Tag gewährt. Bei Heimeintritt oder –austritt werden die Ein- und Austrittstage voll berechnet. Bei Abwesenheit des Bewohners oder bei einem Spitalaufenthalt wird das Zimmer für den Bewohner reserviert.

### Austritt

Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig auflösbar. Der Vertrag kann unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen auf Ende des Monats gekündigt werden. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Beim Ableben des Bewohners erlischt das Pensionsverhältnis.

Das Zimmer ist nach Möglichkeit innert 7 Tagen zu räumen. Bis zur vollständigen Räumung des Zimmers wird den Angehörigen oder der zuständigen Stelle das Zimmer wie bei Abwesenheit verrechnet. Der Unkostenbeitrag bei Todesfällen inklusiv Zimmerreinigung, Desinfizierung usw. beträgt pauschal **Fr. 300.00**.

## Leistungen des Pflegeheims die im Grundtarif enthalten sind:

- ✓ **Unterkunft:** Zimmermiete mit heimseits gestelltem Bett, Nachttisch und Einbauschränk. Bereitstellung einer Steckdose im Zimmer für Telefon- und Fernsehgerät. Mit der neuen Radio- und Fernsehverordnung entfällt die Billag für Fernseh-, Radio- und Gebühr für Bewohner von Pflegeheimen. Das Heim bezahlt ab 2019 eine Abgabe als Kollektivhaushalt. Bewohnerinnen und Bewohner bezahlen keine Gebühren mehr;
- ✓ Nutzung der **Gemeinschaftsräume** und Einrichtung laut heiminternes Reglement;
- ✓ **Energie:** Wasser, Strom, Heizung;
- ✓ **Reinigung und Wartung:** Regelmässige Reinigung und Wartung von Privat- und Gemeinschaftsräumen. Technische Wartung der Anlagen des Pflegeheims;
- ✓ **Hilfsmittel:** Bereitstellung und Wartung von Standard-Hilfsmitteln wie Gehstöcke, Gehböckli, Rollatoren, Rollstühle. Persönliche Spezialanfertigungen für Bewohner werden separat in Rechnung gestellt;
- ✓ **Wäscheservice:** Bett- und Frotteewäsche - Bereitstellung und Unterhalt. Private Wäsche: Routineunterhalt, Bügeln und verteilen in den Zimmern;
- ✓ **Abfallentsorgung:** Separatsammlung Zimmer- und Gemeinschaftsräume;
- ✓ **Verpflegung:** drei Hauptmahlzeiten pro Tag und Zwischenmahlzeiten nach Bedarf bzw. nach ärztlicher Verordnung Sonder- oder Diätkost. Hotelservice inklusive Tischservice und Geschirr;
- ✓ **Cafeteria:** Konsumation aller alkoholfreien Getränke;
- ✓ **Aktivierung:** Kollektive und persönliche Betreuung mit Ausnahmen von umfangreichen Aktivitäten, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden;
- ✓ **Verwaltung:** Verwaltungskosten und die Weiterleitung der Bewohner an geeignete Partner für spezifische Hilfe;

## Leistungen, die extra verrechnet werden:

- **Pflegetaxe** für KVG-pflichtige Leistungen;
- Kosten für **Pflege** und **Honorare**; (Arzt, Augenarzt, Zahnarzt, Physio- und Ergotherapeuten) sowie zusätzliche Untersuchungen auf ärztliche Anordnung;
- **Medikamente und Pflegematerial** die von den Krankenkassen nicht übernommen werden; Laboranalysen, sowie Kosten für die Beschaffung dieser Medikamente;
- Kosten für Coiffeur, Maniküre, Pediküre, Podologie, Sexualbegleitung;
- **Chemische Reinigung** persönlicher Wäsche, Bezeichnung der Wäsche **Fr. 200.00**.
- Kosten für Taxi-, Ambulanzfahrten, Transporte durch Personal der Einrichtung;
- **Anschlussmöglichkeiten:** Internetanschluss (Abonnemente und Gebühren);
- Kosten für die Haftpflicht-, Hausrat- oder Diebstahlversicherung, vom Versicherer in Rechnung gestellte Kostenbeteiligungen & Krankenversicherungsprämien;
- Sperrgutabfuhr bei der Zimmerreinigung nach Aufwand;
- Konsumation von alkoholischen Getränken in der Cafeteria, Tabakwaren, Kosmetik

## Aufgaben/Wünsche an die Bezugsperson/Angehörigen

- regelmässige Besuche
- spazieren gehen / zum Mittagessen abholen / einen Ausflug organisieren
- zum Arzt begleiten (ausser im Notfall)
- nach Bedarf beim Coiffeur oder zur Podologie anmelden und begleiten
- persönliche Toilettenartikel einkaufen

## Pflegetarife

Mit einem auf Kantonsebene angewandten Einstufungssystem (Besa) wird der Pflegebedarf jedes Bewohners beurteilt und einer Pflegestufe 1 bis 12 zugeordnet.

Der Pflegezuschlag (BESA-Einstufung) wird von der Pflegedienstleitung zusammen mit dem Hausarzt festgelegt. Die Einstufung erfolgt nach den Richtlinien des KVG.

Die Pflegekosten werden direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Die Kasse verrechnet den üblichen Selbstbehalt von 10%. Gemäss KVG wird die Kostenbeteiligung des Versicherten am Selbstbehalt auf ein Maximum festgelegt. (Maximal Fr. 700.00 pro Kalenderjahr)

Seit dem 1. Januar 2015 gilt das neue Gesetz über die Planung und Finanzierung der Langzeitpflege. Diese Gesetzesgrundlagen ändern insbesondere die Verteilung der Finanzierung des Kantons und der Gemeinden bezüglich der Langzeitpflege und führen eine Beteiligung der Bewohner an den Pflegekosten in den Pflegeheimen ein.

Die Bewohner beteiligen sich an den Pflegekosten. Entsprechend dem steuerbaren Vermögen und der Pflegestufe wird die Aufteilung zwischen Bewohner, Gemeinde und Kanton festgelegt. Bei der Berechnung allfälliger Ergänzungsleistungen werden diese Kosten berücksichtigt.

### Ausserkantonale Bewohner

Ausserkantonalen Personen wird die Differenz der nichtbezahlten Pflegekosten im Vergleich zum Kantonsbeitrag des Kantons Wallis in Rechnung gestellt. Der Betrag ist maximal 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages.

## Hilflosenentschädigung

Gemäss den geltenden Bestimmungen, insbesondere Art. 20 des Bundesgesetzes über die AHV, steht die Hilflosenentschädigung dem Dienstleister zu, der Unterstützung bei den alltäglichen Lebensverrichtungen bietet, also der Alterswohnung Sunnuschi.

Die Hilflosenentschädigung wird durch die Ausgleichskasse monatlich an den Bewohner ausbezahlt. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung wird dem APH Sunnuschi abgetreten. Diese wird ermächtigt und berechtigt, dem Bewohner den entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen, falls der Betrag nicht direkt dem Heim ausbezahlt wird. Das Heim wird zudem ausdrücklich ermächtigt und bevollmächtigt, jederzeit bei der Ausgleichskasse Informationen (Grad, Höhe, Dauer etc.) über die entsprechenden Leistungen einzuholen.

**Die Heimbewohner oder ihre Vertreter sind verpflichtet, dem Heim die nötigen Angaben und Unterlagen auszuhändigen.**

Eine entsprechende Vollmacht wird dem Bewohner oder seinem Vertreter bei Heimeintritt zur Unterschrift abgegeben. Eine bereits vorhandene Hilflosenentschädigung wird rückwirkend ab Heimeintritt in Rechnung gestellt.

## Tagesaufenthalte

Das APH Sunnuschi bietet betagten Menschen eine Tagesbetreuung an. Die Tagesbetreuung kann halbtägig oder ganztägig sein. **Ansatz für Aufenthalt, Verpflegung & allgemeine Betreuung:**

**Tagesbetreuung ganztags Fr. 40.00**

**Tagesbetreuung halbtags Fr. 30.00**

Die Restkosten für die Tagesbetreuung werden vom Kanton VS subventioniert.

Bezieht der Bewohner eine Hilflosenentschädigung wird diese in Rechnung gestellt.

**HL mittel** Mt. Fr. 613.00 / Tag Fr. 20.15

**HL schwer** Mt. Fr. 980.00 / Tag Fr. 32.20

Die Pflegeleistungen KVG werden gemäss kantonaler Regelung in Rechnung gestellt.

Die Krankenkasse verrechnet den üblichen Selbstbehalt von 10% im Rahmen der Franchise.

Taxordnung des Alters- und Pflegeheims Sunnuschi 01.2024